

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 19. Juni 1995

34. Stück

45. Verordnung: Festsetzung von Richtsätzen für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen; Änderung

45.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung von Richtsätzen für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBL. für Wien Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 5/1994 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Richtsätze für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen festgesetzt werden, LGBL. für Wien Nr. 4/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. für Wien Nr. 25/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

„(1) Die Richtsätze für Pflegegeld werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für ein Wiener Pflegekind in Einzelpflege (1 bis 3 Kinder) 4 220 S
2. für ein Wiener Pflegekind in Pflegegroßfamilien (4 bis 10 Kinder) in Wien und in den anderen Bundesländern 4 620 S“

2. Im § 5 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „4 120 S“ der Betrag „4 220 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl